

Allgemeine Geschäftsbedingungen

fiwa)group Stand Aug. 2007

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

1.1. Die folgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro.

1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2. Angebote, Nebenarbeiten

2.1. Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich der angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Eine zwischen Angebotserstellung und Rechnungslegung erfolgte Änderung der Honorare nach den herausgegebenen Honorarrichtlinien und Leistungsbildern der HOAI berechtigt das Ingenieurbüro zu einer entsprechenden Änderung des Honorars, sofern nicht anders vereinbart.

Sind mit dem Auftraggeber eigene Honorarrichtlinien, Einheitspreise und Leistungsbilder vereinbart gelten diese entsprechend.

2.2 Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

2.3 Die Mitarbeiter des Ingenieurbüros sind nicht berechtigt, neben dem schriftlichen Vertrag irgendwelche mündliche Vereinbarungen zu treffen. Mündliche Vereinbarungen sind für das Ingenieurbüro unverbindlich, solange sie nicht schriftlich bestätigt werden.

Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung

3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Angebot inkl. Anlagen, Vertrag, Auftrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

3.3. Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsmäßigen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

3.4. Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechende Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen zwei Wochen zu widersprechen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

fiwa)group Stand Aug. 2007

3.5. Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend

Befugt als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen.

Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen zwei Wochen zu widersprechen.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

4.1. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrüge erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenem Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

4.2. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die mindestens ein Drittel der für die Durchführung des Auftrages vereinbarten Frist betragen muss, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

4.3. Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

5.2. Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

5.3. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt, bzw. Teilleistungsrücktritt berechtigt.

5.4. Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält das Ingenieurbüro den Anspruch auf das gesamte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

6. Honorar

6.1. Dem Honoraranspruch des Ingenieurbüros liegen die HOAI, bzw. die mit dem Auftraggeber vereinbarten besonderen Honorare, Einheitspreise und Leistungsbilder, zugrunde. Die in Vertrag oder in Vollmacht getroffenen besonderen Honorarvereinbarungen gehen diesen Honorarrichtlinien vor.

6.2. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

6.3. Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

fiwa)group Stand Aug. 2007

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

8. Geheimhaltung

8.1. Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

8.2. Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken u veröffentlichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9. Schutz der Pläne

9.1. Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. Des Ingenieurbüros sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.

9.2. Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichung und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.

9.3. Soweit für 9.1 und 9.2 nichts anderes vereinbart.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand

10.1. Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich nationales Recht zur Anwendung.

10.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.